



Sitzung vom

15. August 2023

Mitgeteilt den

16. August 2023

Protokoll Nr.

627/2023

Anfrage Favre Accola

betreffend Übernahme EU-Gesetzgebung Drohnen – Einschränkung für den Forschungsplatz Graubünden

Antwort der Regierung

Gemäss dem Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) hat der Bundesrat die Aufsicht über die Luftfahrt in der gesamten Schweiz. In seiner Zuständigkeit liegt zudem der Abschluss internationaler Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Luftverkehr oder über die technische Sicherheit in der Luftfahrt. Die Schweiz und die Europäische Union (EU) regeln im Rahmen des bilateralen Luftverkehrsabkommens den international ausgerichteten Luftfahrtsektor einheitlich und über einen gemischten Ausschuss. Dieser hat am 24. November 2022 mit Zustimmung des Bundesrats die Übernahme der EU-Vorschriften für unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen, Modellflugzeuge und unbemannte Luftfahrzeuge anderer Kategorien) beschlossen. Die neuen Vorschriften beinhalten unter anderem Sicherheitsstandards für die Herstellung, Zulassung und den Betrieb von Drohnen. Dazu gehören maximale Flughöhen, Gewichtslimiten, Gebietseinschränkungen sowie Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Schutz der Privatsphäre und Sicherheit. Eine der bedeutenderen Neuerungen für Drohnenpilotinnen und Drohnenpiloten ist die Unterteilung der Fluggeräte in drei Kategorien "offen", "speziell" und "zulassungspflichtig" – abhängig vom Betriebsrisiko. Ab der Einstufung "speziell" bedarf es einer Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

Zu Frage 1: Die Übernahme der EU-Drohnenregulierung ermöglicht der exportorientierten Schweizer Drohnenindustrie den internationalen Marktzugang und erlaubt die gegenseitige Anerkennung von Bewilligungen, was der Standortattraktivität der Schweiz mit vielen Startups förderlich ist. Gleichzeitig bringen die mit der EU harmonisierten Vorgaben für einige Anwendungsbereiche Einschränkungen mit sich und verursachen Zusatzaufwand. Das BAZL hat deshalb im Vorfeld unter Einbezug der Kantone die betroffenen Anspruchsgruppen mittels verschiedenen Schulungsformaten über die Neuerungen informiert. Mit diversen Hilfsmaterialien und Beratungsleis-

tungen vereinfacht und beschleunigt das BAZL zudem den Antragsprozess. Verschiedenste Akteure aus dem Bereich der Geomatik und aus anderen Branchen haben in den vergangenen Monaten für ihren speziellen Drohnenbetrieb Anträge beim BAZL eingereicht und hierauf in einem iterativen Prozess generelle Betriebsbewilligungen für ein oder gar zwei Jahre erhalten. Es ist deshalb nicht zutreffend, dass für jede einzelne Flugoperation ein Bewilligungsantrag bei der Bundesbehörde gestellt werden muss. Das zum ETH-Bereich gehörende WSL-Institut für Schnee- und Lawnenforschung (SLF) in Davos hat sich laut BAZL im November 2022 über das neue Bewilligungsregime erkundigt und hierauf eine Amtsauskunft erhalten. Seit diesem Zeitpunkt ist das SLF gemäss Auskunft des BAZL nicht mehr mit dem Bundesamt in Kontakt getreten und hat auch keinen Antrag für eine Betriebsbewilligung eingereicht. Es ist folglich unklar, inwiefern das SLF seinen Drohnenbetrieb an die neuen Bestimmungen angepasst hat.

Zu Frage 2: Die Schweiz konnte sich auch als Nicht-EU-Mitglied an den langjährigen Arbeiten einer umfassenden europäischen Drohnenregulierung aktiv beteiligen. Der schweizerischen Drohnenbranche bringt der mit der EU harmonisierte Rechtsrahmen etliche Vorteile. Die mit der Rechtsvereinheitlichung einhergehende Verbesserung der Rechtssicherheit zieht aber zugegebenermassen auch zu akzeptierende Zusatzaufwände für die Beitrittsländer nach sich. Ein nachträglicher Antrag der Schweiz für Spezialregelungen der "Gebirgsländer" liesse sich nach langjähriger Mitwirkung im gemischten Ausschuss, der erreichten Rechtsharmonisierung sowie des, wenn überhaupt, nur geringfügigen Anpassungsbedarfs kaum begründen.

Zu Frage 3: Die Antragsteller erhalten vom BAZL bereits heute in der Regel eine dauerhafte Betriebsgenehmigung von ein bis zwei Jahren. Ein Interventionsbedarf ist für die Regierung deshalb nicht erkennbar. Den Forschungsinstituten wird empfohlen, den Austausch mit dem BAZL zu suchen und wie andere Antragsteller gemeinsam mit der Fachstelle des BAZL den konkreten Genehmigungsprozess für eine ein- bis zweijährige Betriebsbewilligung anzugehen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin